

## FAQ-Liste zum Maßnahmenkatalog

„Gemeinsam für mehr Nachhaltigkeit“

---

### Allgemeine Fragen

**Mein Betrieb hat bereits Nachhaltigkeits-Aktivitäten umgesetzt, allerdings finde ich diese nicht im Maßnahmenkatalog. Kann ich diese trotzdem für eine Kennzeichnung einreichen?**

- *Der Maßnahmenkatalog gibt eine Übersicht über mögliche Maßnahmen, die bei Einhaltung der Anforderungen und Einreichung der benötigten Nachweise von der Jury anerkannt werden. Daneben gibt es die Möglichkeit, „sonstige Maßnahmen“ umzusetzen, die dann von der Jury geprüft und ggf. – sofern diese einen vergleichbaren Umfang zu den Maßnahmen aus dem Katalog haben und die Anforderungen erfüllen – ebenfalls anerkannt werden können. Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer HWK beraten (siehe Ansprechpartner\*innen der HWK).*

**Wie viele Jahre darf die von meinem Betrieb umgesetzte Maßnahme zurückliegen, um im Rahmen der Kennzeichnung anerkannt zu werden? Zählt beispielsweise das Siegel als familienfreundlicher Arbeitgeber, welches mein Betrieb vor 10 Jahren erhalten hat, auch als Nachweis in der sozialen Säule?**

- *Die umgesetzte Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Eingangs des Bestätigungsformulars der Handwerkskammer bei der LHN nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegen. Das Siegel als familienfreundlicher Arbeitgeber würde in dem obigen Fall daher nicht anerkannt werden können.*

### Fragen zur Sozialen Nachhaltigkeit

**Mein Betrieb verfügt über keinen Betriebsrat. Muss meine Betriebsvereinbarung, die ich unter 2.2.1/Managementsystem/betriebliches Gesundheitsmanagement oder 2.2.6/Gelebte Mitbestimmung und Gleichberechtigung im Betrieb - „Vorhandensein von Betriebsvereinbarungen“ einreichen möchte, unbedingt von den Betriebs- und Personalräten abgeschlossen sein oder reicht eine Selbsterklärung der Betriebe mit Nachweis aus?**

- *Die Betriebsvereinbarung muss unbedingt von den Betriebs- und Personalräten abgeschlossen sein. Eine andere Vereinbarung zählt an dieser Stelle nicht.*